



## Beschlussempfehlung

Ältestenrat

### Änderung der Geschäftsordnung des Landtages der siebenten Wahlperiode

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Markus Kurze

Der Ältestenrat empfiehlt dem Landtag, wie folgt zu beschließen:

I.

Die Geschäftsordnung des Landtages vom 12. April 2016 wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 10 werden folgende Angaben zu den §§ 11 bis 13 eingefügt:

„Einsetzung der Ausschüsse	§ 11
Zusammensetzung der Ausschüsse	§ 12
Ausschussvorsitzende	§ 13“.

b) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe zu § 17 eingefügt:

„Enquete-Kommissionen § 17“.

c) Nach der Angabe zu § 52 wird folgende Angabe zu § 53 eingefügt:

„Immunitätsangelegenheiten § 53“.

2. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „12“ ersetzt.
3. Nach § 10 werden folgende §§ 11 bis 13 eingefügt:

„§ 11  
Einsetzung der Ausschüsse

(1) Der Landtag bildet aus seiner Mitte die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. Ausschuss für Inneres und Sport,
2. Ausschuss für Landesentwicklung und Verkehr,
3. Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
4. Ausschuss für Umwelt und Energie,
5. Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie Medien,
6. Ausschuss für Finanzen,
7. Ausschuss für Recht, Verfassung und Gleichstellung,
8. Ausschuss für Petitionen,
9. Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung,
10. Ausschuss für Bildung und Kultur,
11. Ausschuss für Arbeit, Soziales und Integration.

(2) Der Landtag kann zeitweilige Ausschüsse einsetzen.

(3) Die Ausschüsse können Unterausschüsse einsetzen.

§ 12  
Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Die ständigen Ausschüsse haben 12 Mitglieder, soweit der Landtag nicht eine höhere Mitgliederzahl beschließt. Die Stärke eines zeitweiligen Ausschusses bestimmt der Landtag bei der Einsetzung.

(2) Die Ausschussmitglieder und dieselbe Zahl von ständigen Stellvertretern werden dem Präsidenten von den Fraktionen schriftlich benannt. Jede Fraktion benennt so viele Mitglieder, wie sich nach dem Rangmaßzahlverfahren aus der Fraktionsstärke ergibt. § 3 und § 9 Abs. 2 gelten entsprechend. Im Übrigen ist die Stellvertretung durch andere Mitglieder der Fraktion im Einzelfall zulässig. Sie ist dem Ausschussvorsitzenden mitzuteilen und in der Niederschrift zu vermerken.

(3) Die Stärke ihrer Unterausschüsse bestimmen die Ausschüsse. Für die Besetzung der Unterausschüsse gilt Absatz 2 entsprechend. Jede Fraktion, die im Ausschuss vertreten ist, muss jedoch auf ihr Verlangen mindestens mit einem Mitglied im Unterausschuss vertreten sein. Die Mitglieder eines Unterausschusses sollen dem übergeordneten Ausschuss angehören. In Ausnahmefällen können die Fraktionen auch Mitglieder des Landtages benennen, die nicht dem Ausschuss angehören.

### § 13 Ausschussvorsitzende

(1) Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse werden dem Präsidenten von den Fraktionen schriftlich benannt. Die Fraktionen bezeichnen im Ältestenrat nacheinander in der Reihenfolge der Rangmaßzahlen jeweils einen ständigen Ausschuss, für den sie den Vorsitzenden benennen wollen. § 3 gilt entsprechend.

(2) Die Vorsitzenden der zeitweiligen Ausschüsse werden jeweils bei der Einsetzung von den Fraktionen in der Reihenfolge der Rangmaßzahlen benannt. Dabei werden diese Ausschüsse für sich gezählt. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Landtag kann den Vorsitzenden eines Ausschusses abberufen. § 4 Abs. 6 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend. Der Abberufene darf von der berechtigten Fraktion nicht wieder als Vorsitzender benannt werden.

(4) Für die Ausschüsse sind stellvertretende Vorsitzende in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 zu bestellen. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende eines Ausschusses müssen verschiedenen Fraktionen angehören, wobei einer den die Landesregierung stützenden Fraktionen, der andere den Oppositionsfraktionen zuzurechnen sein soll. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Unterausschüsse werden vom übergeordneten Ausschuss bestimmt.“

4. Nach § 16 wird folgender § 17 eingefügt:

### „§ 17 Enquete-Kommissionen

(1) Der Landtag hat das Recht und auf Antrag von mindestens einem Viertel seiner Mitglieder die Pflicht, zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche oder bedeutsame Sachkomplexe Enquete-Kommissionen einzusetzen. Der Antrag muss den Auftrag der Kommission genau bestimmen und den Zeitpunkt festlegen, bis zu welchem die Kommission ihren Bericht vorlegen soll. Im Übrigen gilt § 37 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Einsetzung nur auf der Grundlage eines selbständigen Antrages aus der Mitte des Hauses statthaft ist.

(2) Der Enquete-Kommission gehören 12 Mitglieder des Landtages an. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. Jede Fraktion kann bis zu zwei ständige Ersatzmitglieder benennen. Abweichende Vereinbarungen der Fraktionen sind zulässig.

(3) Der Enquete-Kommission gehören als Sachverständige auch Mitglieder an, die nicht Mitglied des Landtages sind. Jede Fraktion benennt dem Präsidenten einen Sachverständigen. Mit der Einsetzung kann anderes beschlossen werden.

(4) Die Mitglieder der Enquete-Kommission werden durch den Präsidenten berufen.

(5) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen Mitglied des Landtages sein. § 13 Abs. 1, 3 und 4 gilt entsprechend. Mitglieder der Kommission, die nicht Mitglied des Landtages sind, haben beratende Stimme.

(6) Die Enquete-Kommission erstattet dem Landtag einen schriftlichen Bericht bis zum im Einsetzungsbeschluss festgelegten Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zum Ende der Wahlperiode. Jedes Mitglied kann seine abweichende Meinung darlegen. Seine Stellungnahme ist dem Bericht anzufügen. Sofern ein abschließender Bericht nicht erstattet werden kann, ist rechtzeitig ein Zwischenbericht vorzulegen, auf dessen Grundlage der Landtag entscheidet, ob die Enquete-Kommission ihre Arbeit fortsetzen oder einstellen soll. Der Landtag kann jederzeit einen Bericht über den Stand des Verfahrens verlangen.

(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ständigen Ausschüsse entsprechend, sofern der Landtag oder die Kommission nichts anderes beschließt.“

5. Nach § 52 wird folgender § 53 eingefügt:

„§ 53  
Immunitätsangelegenheiten

(1) Ein Antrag auf Herbeiführung eines Verlangens auf Aussetzung einer Strafverfolgungsmaßnahme, einer Haft oder einer sonstigen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Mitgliedes des Landtages nach Artikel 58 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt kann vom Präsidenten, von einer Fraktion, von mindestens acht Mitgliedern des Landtages oder vom betroffenen Mitglied des Landtages gestellt werden. Er ist zu begründen und bedarf der Schriftform.

(2) Einen Antrag nach Absatz 1 überweist der Präsident unverzüglich an den Ältestenrat. Der Ältestenrat gibt dem Antragsteller und dem betroffenen Mitglied des Landtages Gelegenheit zur Äußerung. Artikel 53 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt findet Anwendung.

(3) Der Ältestenrat ist auf der Grundlage von Artikel 58 Satz 2 der Landesverfassung ermächtigt, abschließend über einen Antrag nach Absatz 1 zu entscheiden. Die Entscheidung soll innerhalb eines Monats nach Überweisung des Antrages an den Ältestenrat erfolgen.

(4) Beschließt der Ältestenrat ein Verlangen auf Aussetzung, ist der Beschluss an die für die auszusetzende Maßnahme zuständige Stelle sowie an das für Justiz zuständige Mitglied der Landesregierung zu übermitteln und dem Landtag als Unterrichtung bekannt zu machen.“

II.  
Neubekanntmachung

Der Präsident des Landtages wird ermächtigt, den Wortlaut der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Beschlusses an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

III.  
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Herausgabe als Landtagsdrucksache in Kraft.

Abstimmungsergebnis:                    9 : 0 : 4

Hardy Peter Güssau  
Präsident